

DIE WETTSPIELORDNUNG (WSpO)

DES BADISCHEN TENNISVERBANDES E.V.

IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

VOM 02 APRIL 2011

(STAND DER KOMMENTARE: 21.03.09)

DIE WETTSPIELORDNUNG (WSpO) des Badischen Tennisverbandes e.V. in der geänderten Fassung vom 02 April 2011 (Stand der Kommentare: 21.03.09)	1
I. Einleitung.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zuständigkeiten der Sportwarte.....	4
§ 3 Zuständigkeiten der Spielleiter.....	5
§ 4 Begriffsbestimmungen	6
§ 5 Spielgemeinschaften	7
II. Allgemeines	7
§ 6 Teilnahmerecht von Vereinen	7
§ 7 Verlust des Teilnahmerechts	7
§ 8 Spielsystem.....	8
§ 9 Mannschaftswettbewerbe	8
§ 10 Mannschaftsmeldung.....	8
§ 11 Spielklassen	9
§ 12 Gruppeneinteilung	9
§ 13 Spielwertung.....	10
§ 14 Auf- und Abstieg, Meisterschaften.....	11
§ 15 Abmelden und Zurückziehen von Mannschaften	11
§ 16 Plätze	12

§ 17 Bälle	12
III. Spielberechtigung.....	13
§ 18 Teilnahmerecht von Spielern	13
§ 19 Verlust der Teilnahmerechtigung von Spielern.....	14
§ 20 Verlust der Spielberechtigung für einzelne Mannschaften	15
§ 21 Vereinswechsel.....	15
§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung	16
IV. Spielabwicklung.....	18
§ 23 Anfangszeiten und Spielverlegungen	18
§ 24 Nichtantreten von Mannschaften	18
§ 25 Mannschaftsaufstellung - Einzel und Doppel.....	19
§ 26 Nichtantreten von Spielern	20
§ 27 Spielbeginn	20
§ 28 Spielwertung bei falscher Aufstellung, falscher Spielpaarung oder Manipulation..	21
§ 29 Spielunterbrechungen – Pausen	22
§ 30 Fortsetzung unterbrochener Spiele	23
§ 31 Spielbericht und Ergebnismeldung	23
V. Rechte und Pflichten der Vereine, des Oberschiedsrichters und der Schiedsrichter.....	25
§ 32 Allgemeines	25
§ 33 Oberschiedsrichter	25
§ 34 Schiedsrichter	26
§ 35 Mannschaftsführer und Betreuer	27
§ 36 Spielkleidung	27
VI. Ahndung von Verstößen	28
§ 37 Ordnungsgelder.....	28
VII. Rechtsmittel	29
§ 38 Allgemeines	29

§ 39 Protest	30
§ 40 Einspruch	30
§ 41 Beschwerde	31
§ 42 Kosten	31
§ 43 Inkrafttreten	31
Anlage: Ordnungsgeldkatalog	32

I. EINLEITUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die nachstehende WSpO gilt für alle Mannschaftsspiele (Mannschaftsmeisterschaften), die vom Badischen Tennisverband e.V. (im folgenden BTV genannt) und seinen Bezirken durchgeführt werden. Sie hat Vorrang vor einzelvertraglichen Vereinbarungen.
2. Bei allen Mannschaftsspielen müssen die Bestimmungen dieser WSpO, die Spielregeln der ITF und - soweit hier nicht besonders geregelt - die Bestimmungen der Jugendordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) eingehalten werden.
3. Ein Spieljahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres. Es wird in eine Winter- und Sommerrunde unterteilt. Die Winterrunde beginnt am 01.10. und endet am 31.03., die Sommerrunde beginnt am 01.04. und endet am 30.09.
4. Änderungen dieser WSpO werden von der Mitgliederversammlung des BTV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten jeweils mit Beginn des neuen Spieljahres am 01.10. in Kraft. Abweichungen hinsichtlich des Inkrafttretens bedürfen eines zusätzlichen, ausdrücklichen Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Sollten aus zwingenden Gründen Anpassungen und Änderungen in dieser WSpO erforderlich werden, können diese auf Vorschlag der Kommission für Mannschaftssport des BTV vom Präsidium des Verbandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden.
5. Das Präsidium kann mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag der Kommission für Mannschaftssport oder auf Antrag eines Vereins und nach Anhörung der weiteren unmittelbar betroffenen Vereine Ausnahmen im Einzelfall von den Regeln der WSpO zulassen, wenn die bestehenden Regelungen ansonsten zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden.
6. Das Präsidium kann mit Zweidrittelmehrheit in einzelnen Mannschaftswettbewerben und/oder Spielklassen von der gültigen WSpO abweichende Spielsysteme oder Spielwertungen zulassen. Diese dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum und nach vorheriger Rücksprache mit den betroffenen Vereinen zu Testzwecken im Sinne einer konstruktiven Weiterentwicklung des Mannschaftsspielbetriebs durchgeführt werden.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEITEN DER SPORTWARTE

1. Für die Durchführung der Mannschaftsspiele ist auf Verbandsebene das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart zuständig und verantwortlich. Sie können für ihren Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. Bezirksvorstand Spielleiter einsetzen sowie gesonderte, die Bestimmungen der WSpO ergänzende und erläuternde Durchführungsbestimmungen erlassen, die den Vereinen der be-

troffenen Spielklassen vor Beginn der Spiele bekannt zu machen sind. Diese müssen jedoch in unbedingtem Einklang mit der WSpO stehen.

2. Die Kommission für Mannschaftssport legt vor Beginn einer Spielsaison in Textform fest:

- die Spielklassen für die ausgeschriebenen Wettbewerbe
- die Art des Spielsystems gemäß § 8 WSpO
- die Auf- und Abstiegsregelungen
- die Regelspieltage und Anfangszeiten
- die Art der Ehrung der Gruppensieger oder Meister
- Sonderregelungen zur Einführung neuer Wettbewerbe oder neuer Spielklassen
- die Anwendung von alternativen Zählweisen entsprechend den ITF-Regeln
- die Verfahren und Fristen der Mannschaftsmeldungen (An-, Ab- und Ummeldungen)
- Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen gemäß § 18 WSpO

§ 3 ZUSTÄNDIGKEITEN DER SPIELLEITER

1. Den Spielleitern können folgende Aufgaben übertragen werden:

- die Gruppeneinteilungen
- das Aufstellen der Spielpläne
- Entscheidungen über die Verlegung von Spielen aus triftigen Gründen
- Absetzungen und Neuansetzungen von Mannschaftsspielen oder einzelnen Spielpaarungen
- das Einsetzen von neutralen Oberschiedsrichtern zu Mannschaftsspielen
- das Führen von Tabellen
- die Kontrolle der Spielberichte sowie die Wertung der Spiele
- Losentscheid nach § 13 Ziff. 3 WSpO
- die Streichung von Mannschaften aus der Spielgruppe gemäß § 24 Ziff. 1 oder 28 Ziff. 5 WSpO sowie die Anordnung eines Zwangsabstiegs
- das Ausstellen von schriftlichen Verwarnungen und das Verhängen von Ordnungsgeldern
- die Überprüfung der Mannschaftsmeldelisten und eventuelle Änderungen oder Streichungen gemäß § 18 bis 22 WSpO nicht teilnahmeberechtigter Spieler

2. Darüber hinaus entscheiden die Spielleiter im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches auf Antrag (Protest) oder von Amts wegen bei sämtlichen Verstößen gegen die WSpO, sofern die Entscheidung hierüber nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.

§ 4 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden Begriffe der WSpO sind wie folgt zu verstehen:

- Mannschaftsspiel: Die gesamte Begegnung zweier Mannschaften, bestehend aus einzelnen Spielpaarungen
- Spielpaarung: Ein Einzel- oder Doppelspiel im Rahmen eines Mannschaftsspiels
- Beginn des Mannschaftsspiels: Ein Mannschaftsspiel gilt mit dem 1. Aufschlag in einer Spielpaarung als begonnen
- Beginn Einzel: Die Einzel gelten mit dem 1. Aufschlag in einer Einzel-Spielpaarung als begonnen
- Beginn Doppel: Die Doppel gelten mit dem 1. Aufschlag in einer Doppel-Spielpaarung als begonnen
- Einsatz: Die Aufstellung eines Spielers durch Eintragung in das Spielberichtsformular gilt nach Beginn des Mannschaftsspiels als Einsatz
- Zeitpunkt des Antretens: Die Abgabe der Aufstellung der Einzel an den Oberschiedsrichter
- Austragungstag: Der Kalendertag, an dem ein Mannschaftsspiel begonnen wird
- Subtraktionsverfahren: Die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Matchpunkten entscheidet, bei gleicher Differenz die Anzahl der mehr gewonnenen Matchpunkte. Ist auch diese gleich, wird entsprechend mit den Sätzen und hiernach mit den Spielen verfahren.
- Deutsche im Sinne der WSpO:
 - a. Deutsche Staatsangehörige
 - b. Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahren Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen.
- Manipulation: Absichtlich falsche Angaben bei der Mannschaftsmeldung und absichtlich unrichtige Eintragungen in einen Spielbericht mit dem Ziel das Spielergebnis zu verfälschen
- Vereine: Unter diesen Begriff fallen auch Tennis-Abteilungen gemäß § 6 der Satzung
- Mixed als Mannschaftswettbewerb: Mannschaftsspiel mit jeweils gleich viel männlichen und weiblichen Spielpaarungen im Einzel sowie gemischten Doppeln
- Gemischte Mannschaften als Mannschaftswettbewerb: Mannschaftsspiel mit männlichen, weiblichen oder gemischten Spielpaarungen in den Einzeln und Doppeln

§ 5 SPIELGEMEINSCHAFTEN

Spielgemeinschaften zwischen zwei Vereinen des BTV sind in jedem Wettbewerb zulässig. Sie werden unter dem Begriff TSG und dem vollen Vereinsnamen der beteiligten Vereine geführt. In einem Wettbewerb darf ein Verein nur mit einem weiteren Verein eine TSG bilden. Die beteiligten Vereine können in den entsprechenden Wettbewerben keine eigenen Mannschaften melden. Der zuerst genannte Verein übernimmt die Rechte und Pflichten, die sich aus der WSpO ergeben sowie die des gastgebenden Vereins. Im Falle einer Auflösung der TSG verbleibt der erstgenannte Verein in der erreichten Spielklasse, bei dessen Verzicht der Zweitgenannte.

II. ALLGEMEINES

§ 6 TEILNAHMERECHT VON VEREINEN

1. An den Mannschaftsspielen können sich alle ordentlichen Mitglieder des BTV, die über mindestens zwei Plätze verfügen, beteiligen.
2. Die Zahl der gemeldeten Mannschaften muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der vorhandenen Plätze stehen. Mannschaftsmeldungen von Vereinen, die nicht über die für eine ordnungsgemäße Spieldurchführung notwendige Anzahl von Plätzen verfügen, können von der Kommission für Mannschaftssport zurückgewiesen werden.

§ 7 VERLUST DES TEILNAHMERECHTS

1. Vereinen, die gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Beiträge, Entgelte oder Strafen im Verzug sind, kann das Teilnahmerecht ihrer Mannschaften - auch vorübergehend - vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit entzogen werden.
2. In den Zeitraum eines vorübergehenden Entzugs des Teilnahmerechts fallende Mannschaftsspiele einer Mannschaft werden gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.
3. Mannschaften, denen nach Ziffer 1 das Teilnahmerecht endgültig entzogen wird, gelten als erste Absteiger. Alle ihre Mannschaftsspiele, gleichgültig ob ausgetragen oder nicht, werden gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.

§ 8 SPIELSYSTEM

Alle Mannschaftsspiele werden entweder mit Mannschaften, die aus 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren bestehen, oder mit Mannschaften, die aus 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren bestehen, ausgetragen.

§ 9 MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

Mannschaftsspiele können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:

1.	2.	3.	4.
Herren	Damen	Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 30	Damen 30	Junioren U 16	Juniorinnen U 16
Herren 40	Damen 40	Junioren U 14	Juniorinnen U 14
Herren 50	Damen 50	Junioren U 12	Juniorinnen U 12
Herren 55	Damen 55	Junioren U 10	Juniorinnen U 10
Herren 60	Damen 60		
Herren 65	Damen 65		
Herren 70	Damen 70		
Herren 75	Damen 75		
Herren 80	Damen 80		

5. Mixed-Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 1 und 2.

6. Gemischte Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 3 und 4.

7. Die Altersangaben der Ziffern 1 und 2 bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein muss.

8. Die Altersangaben der Ziffern 3 und 4 bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein darf

9. Zusätzlich können auf Bezirksebene Mannschaftswettbewerbe im Mini(Klein-) und Midifeld angeboten werden. Die Vorschriften der WSpO gelten - soweit anwendbar - auch für diese Wettbewerbe. Einzelheiten zu diesen Wettbewerben werden in einheitlichen Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 10 MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Die teilnehmenden Mannschaften sind alljährlich von den Vereinen zu melden.

2. Für jede Mannschaft wird für jeden Wettbewerb pro Runde ein Entgelt erhoben.

3. Die Einzelheiten der Mannschaftsmeldung werden gemäß § 2 Ziff. 2 WSpO von der Kommission für Mannschaftssport festgelegt.

§ 11 SPIELKLASSEN

1. Innerhalb der in § 9 WSpO ausgeschriebenen Wettbewerbe wird entsprechend der Spielstärke in Spielklassen gespielt.

2. Die Bezeichnung der Spielklassen lautet von oben (höchste Spielklasse des Verbandes) nach unten:

Verbandsebene:	
	Badenliga
	Oberliga
Bezirksebene:	
	1. Bezirksliga
	2. Bezirksliga
	1. Bezirksklasse
	2. Bezirksklasse
	1. Kreisliga
	2. Kreisliga
	1. Kreisklasse
	2. Kreisklasse

3. Grundsätzlich beginnen neue Mannschaften in der untersten angebotenen Spielklasse des Bezirks. Hiervon ausgenommen sind Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3, 4 und 6 (Jugendmannschaften). Diese werden zu jeder Saison neu gemeldet und von den Spielleitern nach Vorschlag der meldenden Vereine auf die Spielklassen gemäß Ziff. 2 aufgeteilt.

§ 12 GRUPPENEINTEILUNG

1. Innerhalb jeder Spielklasse werden die Mannschaften nach Bedarf in Gruppen eingeteilt. Grundlage für die Einteilung ist die Platzierung in der Abschlusstabelle des Vorjahres, wobei die möglichst gleichmäßige Verteilung hinsichtlich der Gruppengröße, der Spielstärke und regionaler Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

2. Gehören mehrere Mannschaften eines Vereins der gleichen Spielklasse an, so sind sie unter Außerachtlassung der Ziffer 1 auf verschiedene Gruppen zu verteilen. Ist das im Hinblick auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Gruppen nicht möglich, so muss das Spiel der beiden Mannschaften gegeneinander als erstes angesetzt werden.

§ 13 SPIELWERTUNG

1. Wertung einer Spielpaarung

- a. Jede gewonnene Spielpaarung wird mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Summe der gewonnenen sowie verlorenen Spiele gewertet und so in das Spielberichtsformular eingetragen.
- b. Nicht ausgetragene oder als verloren gewertete Spielpaarungen werden mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner des nicht angetretenen Spielers oder Doppelpaares gewertet.
- c. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Spiel ab oder wird das Spiel infolge Verschuldens eines Spielers bzw. Doppelpaares abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn der Spielpaarung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen wird dem Gegner gutgeschrieben.
- d. Setzt eine Mannschaft ein Mannschaftsspiel nicht fort, so gehen ihr die noch nicht begonnenen Spielpaarungen mit jeweils 0:1 Matchpunkten, 0:2 Sätzen und 0:12 Spielen verloren.

2. Wertung eines Mannschaftsspiels

- a. Die Mannschaft mit den meisten Matchpunkten ist Sieger. Bei Matchpunktgleichheit wird das Spiel als unentschieden gewertet. Bei Entscheidungsspielen, bei denen ein Sieger ermittelt werden muss, erfolgt die Anwendung des Subtraktionsverfahrens. Führt dies zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
- b. Pro Mannschaftsspiel werden zwei Gewinn- oder Verlust-Tabellenpunkte vergeben. Bei unentschiedenem Ausgang werden die Tabellenpunkte geteilt (1:1). Nicht ausgetragene oder als verloren gewertete Mannschaftsspiele werden mit 0:2-Tabellen- und 0:9-Matchpunkten bei Sechser-Mannschaften bzw. 0:6-Matchpunkten bei Vierer-Mannschaften sowie der gemäß Ziffer 1d ermittelten Zahl von Sätzen und Spielen gewertet.

3. Tabellenberechnung

Die Platzierung in der Tabelle erfolgt nach der Anzahl der gewonnenen Tabellenpunkte. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Anzahl gewonnener Tabellenpunkte, so entscheidet über die Platzierung das Subtraktionsverfahren. Führt dies zu keinem Ergebnis, so entscheidet der direkte Vergleich. Wenn kein direkter Vergleich möglich ist, so entscheidet das Los.

4 Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Ist unter tabellenpunktgleichen Mannschaften eine, die aufgrund einer entsprechend Ziff. 2b vorgenommenen Spielwertung gegenüber den anderen Mannschaften begünstigt ist und entscheidet diese Begünstigung über Auf- oder Abstieg, so wird das entsprechende Mann-

schaftsspiel auch für die anderen betroffenen Mannschaften mit dem gleichen Ergebnis gewertet.

§ 14 AUF- UND ABSTIEG, MEISTERSCHAFTEN

1. Aufstiegsberechtigt sind grundsätzlich alle Mannschaften eines Vereins.
2. Eine Mannschaft kann auf die Teilnahme an Auf- und Abstiegsspielen verzichten. Der Verzicht muss jedoch unmittelbar nach Bekanntgabe der Ansetzung des Spiels erklärt werden.
3. Eine aufstiegsberechtigte Mannschaft kann bis zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin zugunsten der nächstplatzierten Mannschaft auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. Verzichtet auch diese Mannschaft auf den Aufstieg, so hat der bestplatzierte Absteiger das Recht, nicht aber die Pflicht, in der höheren Spielklasse zu verbleiben.
4. Verbleiben nach Anwendung der Auf- und Abstiegsregelungen freie Plätze in den Gruppen, so kann der zuständige Spielleiter diese unter Berücksichtigung der Abschlusstabellen des Vorjahres bzw. der Spielstärke besetzen.
5. Aus überverbandlichen Klassen abgestiegene Mannschaften müssen in die höchste Spielklasse des Verbandes aufgenommen werden.
6. Von den Auf- und Abstiegsregelungen ausgenommen sind Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3, 4 und 6 (Jugendmannschaften).

§ 15 ABMELDEN UND ZURÜCKZIEHEN VON MANNSCHAFTEN

1. Bis zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin kann jede Mannschaft eines Vereins abgemeldet werden. Spielen mehrere Mannschaften des Vereins im selben Wettbewerb, so wird nach der Abmeldung die Nummerierung der verbliebenen Mannschaften entsprechend geändert.
2. Bis zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin kann ein Verein die Zurückstufung einer Mannschaft in eine beliebige Spielklasse verlangen. Die Zurückstufung muss aber mindestens zwei Spielklassen betragen. Von der zweituntersten Spielklasse ist eine Zurückstufung in die unterste möglich.
3. Eine Mannschaft kann bei Abmeldung auf Antrag für das nächste Spieljahr in den Wettbewerb der nächsthöheren Altersklasse in die bisherige Spielklasse aufgenommen werden.

4. Wird eine Mannschaft nach dem 15.04. für die Sommerrunde bzw. nach dem 15.09. für die Winterrunde zurückgezogen, so werden alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.

§ 16 PLÄTZE

1. Für die Anlage und Einrichtung der Plätze gelten die Vorschriften der ITF. Während der Sommerrunde haben Sandplätze Vorrang vor Hart- und Kunststoffplätzen. Jedes Mannschaftsspiel muss auf einheitlichem Belag ausgetragen werden. Finden mehrere Mannschaftsspiele zur gleichen Zeit auf der Anlage statt, so können diese auf unterschiedlichen Belägen durchgeführt werden.

2. In eine Halle kann ein Spiel der auf Bezirksebene spielenden Mannschaften vom Oberschiedsrichter nur im beiderseitigen Einverständnis verlegt werden. Auf Verbandsebene muss bei Unbespielbarkeit der Freiplätze das Spiel in einer Halle durchgeführt oder fortgesetzt werden. Eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Spielpaarung muss auch in der Halle beendet werden.

3. Die Fortsetzung eines Mannschaftsspiels im Freien unter Flutlicht kann nur im Einverständnis beider Mannschaften erfolgen.

§ 17 BÄLLE

Für alle Mannschaftswettbewerbe des Verbandes wird die zu spielende Ballmarke alljährlich vom Präsidium für das folgende Spieljahr festgelegt.

III. SPIELBERECHTIGUNG

§ 18 TEILNAHMERECHT VON SPIELERN

1. Jedes Mitglied eines dem BTV angehörenden Vereins ist in den von seinem Verein gemeldeten Mannschaften spielberechtigt, sofern es die Altersvoraussetzungen für die entsprechenden Wettbewerbe erfüllt.
2. Mit der Teilnahme an den Mannschaftsspielen ist die Anerkennung der Bestimmungen der Wettspielordnung verbunden.
3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein Mannschaftsspiele bestreiten. Er kann an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 der WSpO sowie einem zusätzlichen Mannschaftswettbewerb gemäß § 9 Ziff. 5 der WSpO teilnehmen, sofern er in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet ist. Jugendliche (Spieler, die die Altersvoraussetzungen für Wettbewerbe des § 9 Ziff. 3 und 4 erfüllen) können an maximal drei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.

Kommentar:

Alle bisherigen Anträge, das Spielen in zwei Mannschaften in irgendeiner Form einzuschränken, um Wettbewerbsverzerrungen durch den Einsatz mehrerer (spielstarker) Spieler anderer Altersklassen in einem Mannschaftsspiel zu erschweren, waren nicht erfolgreich. Auch in der vorletzten Mitgliederversammlung erhielt ein entsprechender Antrag zwar eine Mehrheit, aber nicht die für eine Änderung erforderliche Zweidrittelmehrheit.

4. Ein Spieler kann an einem Kalendertag nur an einem Mannschaftsspiel teilnehmen. Auch die Teilnahme an der Fortsetzung eines unterbrochenen Mannschaftsspiels zählt hierbei als eine Teilnahme.
5. Jugendliche können auf Antrag die Teilnahmeberechtigung für zwei Vereine erhalten, wenn im Stammverein der entsprechende Wettbewerb nicht angeboten wird.
6. Sowohl in den Einzel- als auch den Doppelspielen müssen bei Sechser-Mannschaften jeweils mindestens vier, bei Vierer-Mannschaften jeweils mindestens zwei Deutsche im Sinne des § 4 WSpO eingesetzt werden. Tritt eine Mannschaft unter Beachtung der §§ 24 Ziff. 6 und 26 Ziff. 2 der WSpO zwar an, ist aber nicht vollzählig, so ist zugunsten der nicht vollzähligen Mannschaft davon auszugehen, dass die fehlenden Spieler Deutsche im Sinne des § 4 der WSpO sind.

Kommentar:

Beispiel: Eine Sechser-Mannschaft tritt mit nur fünf Spielern an, wovon drei Deutsche im Sinne des § 4 der WSpO sind. Die obige Ziffer 6 ist dennoch erfüllt, da der fehlende Spieler ebenfalls als Deutscher im Sinne des § 4 der WSpO zu werten ist

7. In Relegationsspielen um Auf- oder Abstieg, die in den Durchführungsbestimmungen entsprechend aufgeführt wurden, dürfen auf den Plätzen 1 bis 4 bei Sechser-Mannschaften und 1 bis 3 bei Vierer-Mannschaften nur Spieler eingesetzt werden, die an mindestens zwei Mannschaftsspielen dieser Mannschaft in der laufenden Runde des Spieljahres gemäß § 1 Ziff. 3 WSpO teilgenommen haben.

§ 19 VERLUST DER TEILNAHMEBERECHTIGUNG VON SPIELERN

1. Das Teilnahmerecht erlischt bei weiterer Meldung für den gleichen Zeitraum in einem anderen Verein eines Landesverbandes des DTB. Die Meldung oder Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung.

2. Die Spielberechtigung eines Spielers erlischt für alle Mannschaften eines Vereins, sobald und solange er gesperrt ist. Dies gilt auch für Sperren, die vom DTB oder einem der Landesverbände des DTB gegen einen Spieler verhängt wurden.

3. Bei Verstößen gegen die Dopingbestimmungen und bei schwerwiegenden Verstößen gegen den sportlichen Anstand, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, kann das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport bzw. der Bezirkssportwart gegen einen Spieler, der seinem Zuständigkeitsbereich angehört, ein vorläufiges Wettspielverbot aussprechen, das mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt und dem Betroffenen und dessen Verein unverzüglich bekannt zu geben ist. Derjenige, der das vorläufige Wettspielverbot ausgesprochen hat, muss sofort den Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission und den Präsidenten des BTV informieren. Der betroffene Spieler kann innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission Beschwerde einlegen. Wird keine Beschwerde eingelegt, wandelt sich das vorläufige in ein endgültiges Wettspielverbot. Legt der Spieler Beschwerde ein, kann der Vorsitzende der Schieds- und Disziplinarkommission das vorläufige Wettspielverbot bis zur Entscheidung der Kommission außer Kraft setzen. Gleichzeitig hat er die Entscheidung des Präsidenten einzuholen, ob ein Antrag nach § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung bezüglich einer endgültigen Sperre gestellt wird. Geht dieser Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission ein, so wird das vorläufige Wettspielverbot aufgehoben. Beim fristgerechten Eingang des Antrags entscheidet die Kommission über die endgültige Wettspielsperre.

§ 20 VERLUST DER SPIELBERECHTIGUNG FÜR EINZELNE MANNSCHAFTEN

Spieler, die mehr als zweimal in einem Mannschaftsspiel einer höheren Mannschaft des gleichen Wettbewerbs eingesetzt worden sind, verlieren ihre Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften.

Kommentar:

- a) Es besteht der Wunsch einzelner Vereine, das „Festspielen nach oben“ einzuschränken auf über 18jährige. Damit könnten z.B. Nachwuchsspielerinnen in der Bundesliga der Damen ab und an zum Einsatz kommen, ohne sich dadurch für die 2. Mannschaften festzuspielen. Da eine solche Regelung nur extrem wenige Vereine betreffen würde, wurde dies nicht über die WSpO geregelt, sondern soll im Ausnahmefall über einen Härtefallantrag beschlossen werden. Ein Ausnahmefall betreffe jedoch nur herausragende Nachwuchsspieler des Verbandes, deren Entwicklung dadurch gefördert werden könnte, ohne anderen Mannschaften zu schaden.*
- b) Aus folgenden Gründen wurde bisher auf eine Regelung „Festspielen nach unten“ verzichtet: Der BTV hat keinen Einfluss auf die WSpO höherer Ligen. Eine Regulierung „Festspielen nach unten“ hätte somit keine Wirkung auf BW-Liga bis Bundesliga, sondern lediglich auf die Badenliga der Damen und Herren (die teilweise zeitlich später spielen als die tieferen Ligen). Ein weiteres Argument dagegen: Spielt eine 1. Mannschaft beispielsweise mit sechs Spielern bis zum letzten Saisonspiel und dann verletzt sich einer der Stammspieler, so stehen praktisch keine Ersatzspieler zur Verfügung, da sich alle in unteren Mannschaften „festgespielt“ haben.*

§ 21 VEREINSWECHSEL

Will ein Spieler in der Sommerrunde für einen anderen Verein als bisher an Mannschaftsspielen teilnehmen, so ist eine Teilnahmeberechtigung für diesen nur dann gegeben, wenn beide Vereine einverstanden sind oder wenn dem alten Verein bis spätestens 30.11. des laufenden Spieljahres eine Mitteilung des Spielers darüber in Textform zugeht.

Kommentar:

Vereinswechsel für die Winterrunde ist hier bewusst noch nicht aufgeführt, da es hierbei bisher nie zu Problemen kam. Eventuell müsste man zukünftig Vereinswechsel Sommer und Winter unterscheiden.

§ 22 NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG

1. Zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin muss jeder Verein für alle Mannschaftswettbewerbe getrennt seine Mannschaften namentlich in einer Mannschaftsmeldeliste entsprechend dem in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Verfahren melden.
2. Mit der Abgabe der namentlichen Meldung gibt der Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die Spielzusage hat und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in anderen Vereinen unzulässig ist und mit disziplinarischen Maßnahmen (z.B. Spielsperren) geahndet wird.
3. In der Mannschaftsmeldeliste müssen alle Spieler (auch eventuell nur als Ersatz- oder Doppelspieler vorgesehene) in der Reihenfolge der Spielstärke aufgeführt werden. Für die Beurteilung der Spielstärke werden die deutschen Ranglistenplätze sowie das Leistungsklassensystem zugrunde gelegt. Die Kriterien des Leistungsklassensystems werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
4. Die Nummerierung der Spieler ist für alle Mannschaften eines Wettbewerbs fortlaufend zu führen, wobei dann automatisch Punkt 1 bis 6 der ersten Mannschaft, Punkt 7 bis 12 der zweiten, Punkt 13 bis 18 der dritten Mannschaft angehören usw. (bei Vierermannschaften 1 bis 4, 5 bis 8 usw.). Sofern ein Verein für beide Spielsysteme gemäß § 8 (Sechser- und Vierermannschaften) eines bestimmten Wettbewerbs gemäß § 9 Mannschaften gemeldet hat, so sind die betroffenen Spieler auf einer gemeinsamen Liste anzugeben. In diesem Fall sind die Sechser-Mannschaften grundsätzlich zuerst aufzuführen.
5. Die von Punkt 1 bis 6 bei Sechser-Mannschaften bzw. von 1 bis 4 bei Vierer-Mannschaften gemeldeten Spieler dürfen nur in der ersten, nicht in einer nachfolgenden Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog für die jeweils nächsten sechs bzw. vier gemeldeten Spieler für alle weiteren Mannschaften. Sind in der Mannschaftsmeldung zwischen den Plätzen 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. (bei Vierer-Mannschaften entsprechend 1 bis 4, 5 bis 8 usw.) jeweils weniger als vier Deutsche gemäß § 4 WSpO gemeldet (bei Vierer-Mannschaften zwei), muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Deutschen gemäß § 4 WSpO der jeweils höheren Mannschaft zugerechnet werden. Sie haben für die nachfolgenden Mannschaften dann keine Spielberechtigung. Bei Vereinen, deren erste Mannschaften in Ligen spielen, die dem Verband übergeordnet sind und eine diesbezüglich abweichende Regelung haben, beginnt die Hinzurechnung von Deutschen gemäß § 4 WSpO zu einer Mannschaft bei derjenigen Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse im Gültigkeitsbereich der WSpO des BTV spielt.
6. Nicht in der betreffenden Mannschaftsliste aufgeführte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Zum Identitätsnachweis muss sich der Spieler auf Verlangen gegenüber dem Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern durch ein geeignetes Dokument ausweisen.
7. Nachmeldungen nach Abgabe der Mannschaftsliste sind mit Ausnahme nachweislich vergessener Spieler nicht möglich. Der Nachweis ist nur dann gegeben, wenn der Spieler im

vergangenen Jahr auf der betreffenden Meldeliste des Vereins genannt war und in der laufenden Saison bei keinem anderen Verein gemeldet worden ist. Die Nachmeldung muss spätestens vor dem ersten Spieltag aller Gruppen, in denen der Spieler damit in der laufenden Saison spielberechtigt wäre, erfolgen.

8. Bei Verlust der allgemeinen Teilnahmeberechtigung eines Spielers nach § 19 Ziff. 1 und 2 WSpO oder bei Vereinswechsel nach § 21 WSpO ist der Betreffende aus der Mannschaftsliste zu streichen bzw. darf bei der Zurechnung der Spieler zu Mannschaften gemäß der Ziffern 4 und 5 nicht berücksichtigt werden.

IV. SPIELABWICKLUNG

§ 23 ANFANGSZEITEN UND SPIELVERLEGUNGEN

1. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen früheren als den angesetzten Kalendertag sowie innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) oder auf eine andere Uhrzeit können ohne Genehmigung des Spielleiters im Einverständnis beider Vereine miteinander vereinbart werden. Der Spielleiter muss aber umgehend über die Verlegung informiert werden.
2. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen späteren als den angesetzten Kalendertag sowie jegliche Verlegung des jeweils letzten Spiels einer Mannschaft ist nur durch den Spielleiter gemäß § 3 WSpO möglich.
3. Das Vorspielen eines Einzels oder eines Doppels ist nur im gegenseitigen Einverständnis beider Vereine möglich. In diesem Falle gelten die Einzel im Sinne des § 25 WSpO als bereits ausgetragen.
4. Wenn für mehrere zur gleichen Zeit angesetzte Mannschaftsspiele nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, so gelten folgende Prioritäten:
 - a. Für ein Spiel auf Verbandsebene müssen mindestens 3 Plätze zur Verfügung stehen.
 - b. Für ein Spiel auf Bezirksebene müssen mindestens 2 Plätze zur Verfügung stehen.
 - c. Die Wettbewerbe gemäß § 9 WSpO Ziff.1 und 2 (Erwachsene) haben Vorrang vor den Wettbewerben gemäß Ziff. 3 und 4 (Jugend).
 - d. Das klassenhöhere Spiel muss vor dem klassenniedrigeren Spiel stattfinden. Spielen beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse gemäß § 11 WSpO in verschiedenen Wettbewerben, so gilt für den Vorrang die Reihenfolge der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 WSpO unter abwechselnder Berücksichtigung der Geschlechter, beginnend bei den Herren (Herren, Damen, Herren 30, Damen 30 usw.). Analog gilt dies für den Vorrang bei Jugendspielen gemäß § 9 Ziff. 3 und 4 WSpO.
5. Wenn für mehrere nacheinander angesetzte Mannschaftsspiele nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, so hat die Beendigung bereits begonnener Mannschaftsspiele Vorrang.

§ 24 NICHTANTRETEN VON MANNSCHAFTEN

1. Tritt eine Mannschaft nicht an (z.B. Absage, Verzicht), so wird das Spiel gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Außerdem werden Mannschaften auf Verbandsebene bereits bei einmaligem Nichtantreten, Mannschaften auf Bezirksebene bei mehr als einmaligem Nichtantreten mit Abstieg in die nächstuntere Klasse bestraft. Alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, werden gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.

2. Tritt eine Mannschaft bis zu 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so gilt:

- a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen Nichtantretens oder verspäteten Antretens angefochten werden.
- b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.

Die Karenzzeit von 30 Minuten gilt nicht für Hallenwettbewerbe wie die Winterhallenrunden.

3. Der Gegner einer nicht antretenden Mannschaft hat sofort den Spielleiter über diesen Sachverhalt zu informieren sowie ihm die eigene Spielbereitschaft (u.a. die Namen der anwesenden Spieler) in geeigneter Form mitzuteilen. Die gastgebende Mannschaft wird hierdurch nicht von der Verpflichtung entbunden, die Ergebnismeldung entsprechend den Durchführungsbestimmungen vorzunehmen.

4. Wurde das Nichtantreten einer Mannschaft durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände nach rechtzeitiger Abfahrt am Heimatort verursacht, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Spielleiter. Die nicht angetretene Mannschaft hat jedoch den Spielleiter sofort zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen. Insbesondere sind ein rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.

5. Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu benachrichtigen.

6. Eine Mannschaft, die bei Sechser-Mannschaften mit weniger als vier, bei Vierer-Mannschaften weniger als drei Spielern spielbereit ist, gilt als nicht angetreten.

§ 25 MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG - EINZEL UND DOPPEL

1. 15 Minuten vor dem festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn sind dem Oberschiedsrichter die Aufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben, die Doppelaufstellungen spätestens 15 Minuten nach Beendigung aller Einzelspiele, auch wenn eine Pause in Anspruch genommen wird. Der Oberschiedsrichter hat die ihm übergebenen Aufstellungen zu prüfen. Falls sie nicht den Bestimmungen entsprechen, hat er zunächst die Berichtigung zu veranlassen. Erst nach Feststellung der Richtigkeit erfolgt die Offenlegung durch den Oberschiedsrichter. Die Aufstellungen sind nach Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und dürfen nicht mehr geändert werden. Ausgenommen hiervon sind Spielabbrüche gemäß § 27 Ziff. 3 WSpO.

2. Erfolgt die Abgabe der Doppelmeldung bereits vor Beendigung des letzten Einzelspiels, so kann falls die Doppelspiele bereits begonnen wurden für einen auch für die Doppel vorgesehenen, aber noch Einzel spielenden Spieler bei seinem Ausfall kein Ersatz gestellt werden.

3. Für die Aufstellung der Doppelpaare gelten folgende Richtlinien:

- a. Die an den Doppelspielen teilnehmenden Spieler erhalten entsprechend ihrer Reihenfolge in der Mannschaftsmeldung die Platzziffern 1 bis 6.
- b. Die Reihenfolge der Doppelpaare als 1., 2. oder 3. Doppel ergibt sich aus der Summe der Platzziffern für jedes Doppelpaar. Das Paar mit der niedrigsten Summe muss als erstes, das mit der höchsten Summe als letztes Doppel spielen.
- c. Sollte die Summe zweier oder aller Doppelpaare gleich sein, so ist die Reihenfolge in das Ermessen des Mannschaftsführers gestellt. Der Spieler mit Platzziffer 1 darf allerdings nicht im 3. Doppel aufgestellt werden. Bei Vierer-Mannschaften kann in diesem Fall der Spieler mit Platzziffer 1 im 2. Doppel aufgestellt werden.

§ 26 NICHTANTRETEN VON SPIELERN

1. Bei Übergabe der Einzel- bzw. Doppel-Aufstellungen an den Oberschiedsrichter müssen alle vorgesehenen Spieler vollzählig anwesend und spielfähig sein.
2. Tritt eine Mannschaft zu den Einzeln oder Doppeln nicht vollzählig an, so bleibt im Spielbericht die entsprechende Anzahl ihrer Platzziffern von unten her frei.
3. Wird zwischen zwei Mannschaften in Textform vereinbart, dass ein Spieler verspätet zum Mannschaftsspiel kommen darf, so muss er zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend und spielbereit sein. Ist er dies nicht, so werden seiner Mannschaft ab seiner Mannschaftsposition alle nachfolgenden Einzel gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Dies gilt dementsprechend für die Doppel.

§ 27 SPIELBEGINN

1. Alle Spieler haben nach Aufruf innerhalb von höchstens 15 Minuten spielbereit zu sein. Die Einschlagzeit beträgt 5 Minuten. Hält ein Spieler diese Fristen nicht ein, so muss der Oberschiedsrichter das Spiel für den spielbereiten Gegner analog § 13 Ziff. 1b WSpO als gewonnen werten.
2. Über die Bespielbarkeit der Plätze zum Zeitpunkt des angesetzten oder vereinbarten Spielbeginns entscheidet der Oberschiedsrichter. Er ordnet auch eine eventuelle Verschiebung des Spielbeginns auf einen späteren Zeitpunkt des gleichen Tages an. Auf jeden Fall ist der Oberschiedsrichter gehalten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor er ein Spiel verlegt. Bei Abbruch oder Nichtdurchführung eines Mannschaftsspiels ist die Begründung auf dem Spielberichtsformular zu vermerken.

3. Falls ein Mannschaftsspiel noch nicht begonnen wurde, kann an einem anderen Tag eine neue Aufstellung erfolgen. Sollten zwar die Einzel, aber noch nicht die Doppel begonnen worden sein, so kann für diese an einem anderen Tag eine neue Aufstellung erfolgen.

4. Das Mannschaftsspiel soll in der Reihenfolge der Einzelpaarungen 2-4-6-1-3-5, bei Vierer-Mannschaften 2-4-1-3, stattfinden und anschließend mit den Doppelpaarungen in der Reihenfolge 2-1-3 fortgesetzt werden. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Reihenfolge der Paarungen geändert werden. Falls aus irgendeinem Grund die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet ist, kann der Oberschiedsrichter festlegen, dass das Mannschaftsspiel auf sämtlichen zur Verfügung stehenden Plätzen gespielt wird, vereinsinterne Interessen haben hierbei zurückzustehen.

§ 28 SPIELWERTUNG BEI FALSCHER AUFSTELLUNG, FALSCHER SPIELPAARUNG ODER MANIPULATION

1. Werden ein oder mehrere für die betreffende Mannschaft an sich spielberechtigte Spieler an falschen Plätzen aufgestellt, so werden alle betroffenen Einzel- oder Doppelspiele, auch die nachgeordneten, analog § 13 Ziff. 1b WSpO für den Gegner als gewonnen gewertet. Das gilt z.B. bei Aufstellung in falscher Reihenfolge, Nichtaufrücken bei nicht anwesenden Spielern und Nichtbeachtung der Summe der Platzziffern bei der Doppelaufstellung. Bei Verstoß gegen § 25 Ziff. 3c WSpO (Einsatz der Platzziffer 1 im 3. Doppel bei Sechser-Mannschaften) sind alle Doppel als verloren zu werten.

2. Unterläuft auch der gegnerischen Mannschaft im Sinne der Ziffer 1 eine falsche Aufstellung und haben zwei oder mehrere falsch aufgestellte Spieler oder Doppelpaare gegeneinander gespielt, so werden diese Spiele nicht gewertet. Dadurch können sich im Gesamtergebnis auch weniger als 9 bzw. bei Vierer-Mannschaften 6 zu wertende Spiele ergeben.

3. Spielen Einzelspieler entgegen der Aufstellung irrtümlich gegen andere Gegner und wird dies noch vor Beendigung dieses Einzelspiels bemerkt, so ist sofort abzubrechen und mit den richtigen Paarungen neu zu beginnen. Dies gilt analog für die Durchführung der Doppelspiele. Wird es erst nach Beendigung des Einzel- bzw. Doppelspieles bemerkt, so werden die entsprechenden Spiele nicht gewertet.

4. Werden ein oder mehrere Spieler in einem Einzel eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft am Austragungstag dieses Mannschaftsspiels keine Spielberechtigung haben (z.B. Spieler aus höheren Mannschaften, nicht gemeldete Spieler, gemäß Sperrliste nicht spielberechtigte Spieler), so wird das gesamte Mannschaftsspiel gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO für diese Mannschaft als verloren gewertet, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Ausgang des Mannschaftsspiels. Begehen beide Mannschaften Aufstellungsverstöße im Einzel, so wird das Spiel für beide Mannschaften gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet. Werden ein oder mehrere Spieler in einem Doppel eingesetzt, die für die betreffende Mann-

schaft am Austragungstag dieses Mannschaftsspiels keine Spielberechtigung haben, so werden sämtliche Doppel gemäß § 13 Ziff. 1b WSpO für diese Mannschaft als verloren gewertet.

5. Wird ein Spieler unter falschem Namen oder ein ohne Berechtigung gemäß § 26 Ziff. 3 WSpO nicht anwesender Spieler eingetragen, so wird die Mannschaft dieses Spielers aus der laufenden Runde gestrichen, es sei denn, dies hat keinerlei Auswirkung auf die übrige Mannschaftsaufstellung und das Ergebnis des Mannschaftsspiels. Wird die Mannschaft gestrichen so werden alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.

6. Wird ein Einzel- oder Doppelspiel überhaupt nicht durchgeführt und ein manipuliertes Ergebnis im Spielbericht eingetragen, so wird das Mannschaftsspiel für beide Mannschaften gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.

7. Die Spielwertungen sind von den Spielleitern von Amts wegen vorzunehmen. Wird ein Verstoß erst nachträglich festgestellt, so ist die Wertung sofort zu korrigieren. Die Rechte der Betroffenen nach den §§ 40 und 41 WSpO bleiben hiervon unberührt. Bei Bekanntwerden nach Ablauf der jeweiligen Sommer- oder Winterrunde ist keine Veränderung der Wertung durch den Spielleiter mehr möglich.

§ 29 SPIELUNTERBRECHUNGEN – PAUSEN

1. Spieler können beim Oberschiedsrichter eine Toiletten- oder Kleiderwechsepause beanspruchen. Die Pause soll vorzugsweise bei einem Seitenwechsel gewährt werden und darf 5 Minuten, bei einem Seitenwechsel zusätzlich der für diesen zur Verfügung stehenden Zeit, nicht überschreiten.

2. Pausen zwischen den Sätzen:

- a. Spieler der Altersklassen 40 und älter können in Wettbewerben dieser Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten vor einem 3. Satz beanspruchen, jedoch nicht wenn dieser als Match-Tiebreak ausgetragen wird.
- b. Jugendliche der Altersklassen U 12 und jünger können in Wettbewerben dieser Altersklassen eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten vor einem 3. Satz beanspruchen, jedoch nicht wenn dieser als Match-Tiebreak ausgetragen wird.

3. Der Oberschiedsrichter muss das Spiel für einen Spieler als verloren werten, wenn dieser nach Ablauf der zulässigen Pause oder Unterbrechung das Spiel nicht wieder aufnimmt.

4. Der Platz darf grundsätzlich nur mit Genehmigung des gegnerischen Spielers oder des Oberschiedsrichters verlassen werden.

5. Nach Beendigung aller Einzelspiele wird nur dann eine Pause von höchstens 30 Minuten bis zum Aufruf der Doppel gewährt, wenn es von einem der beiden Mannschaftsführer verlangt wird.

6. Wird mit einem Schiedsrichter gespielt, so übt der Schiedsrichter die dem Oberschiedsrichter gemäß diesem Paragraphen zustehenden Rechte aus.

§ 30 FORTSETZUNG UNTERBROCHENER SPIELE

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unbespielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder aus anderen Gründen ein Einzel oder Doppelspiel unterbrochen, so ist bei der Fortsetzung des Spiels mit dem Spielstand im Augenblick der Unterbrechung weiter zu spielen.

2. Sobald die Einzel- bzw. Doppelspiele begonnen wurden, müssen sie im Falle einer Unterbrechung mit den im Spielbericht eingetragenen Spielern fortgesetzt werden. Stehen einer oder mehrere dieser Spieler dann nicht zur Verfügung, so müssen diese Spiele gemäß § 13 Ziff. 1 WSpO als verloren gewertet werden.

3. Bei der Fortsetzung eines unterbrochenen Verbandsspiels sind nur die Spieler spielberechtigt, die am ursprünglichen Austragungstag für diese Mannschaft spielberechtigt waren. Die Regelung gemäß § 18 Ziff. 4 ist jedoch zu beachten.

4. Bei Unterbrechungen von mehr als 15 Minuten ist eine erneute Einschlagzeit von 5 Minuten zu gewähren.

5. Bei Fortsetzung eines unterbrochenen Spiels auf einem anderen Belag ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.

§ 31 SPIELBERICHT UND ERGEBNISMELDUNG

1. Für jedes Mannschaftsspiel ist ein Spielbericht auszufüllen, in dem vor Beginn die Angaben zum Oberschiedsrichter (Vor- und Zuname, Verein, Telefonnummer), die Mannschaftsführer, der Wettbewerb, die Spielklasse, die Gruppe, die Spielnummer, Spieltag und Uhrzeit sowie die Mannschaftsaufstellung für die Einzel und nach deren Beendigung die Aufstellungen für die Doppel aufzuführen sind. Während des Spielablaufs sind die einzelnen Spielresultate einzutragen. Für die vollständige und ordnungsgemäße Führung sind der Oberschiedsrichter sowie der Heimverein verantwortlich.

2. Nach Beendigung oder Abbruch des Mannschaftsspieles muss der vollständig ausgefüllte Spielbericht von den beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter unterschrieben werden. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die beteiligten Mannschaften.

3. Das Verfahren der Ergebnismeldung sowie der Online-Eingabe des Spielberichts nach Beendigung des Mannschaftsspiels wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.
4. Der Spielbericht ist vom Heimverein bis zu dem dem Rundenende folgenden 31.12. aufzubewahren und kann vom Spielleiter bei Bedarf angefordert werden.
5. Bei Spielunterbrechung nach § 30 WSpO ist der Spielbericht mit dem Spielstand bei Abbruch und einem entsprechendem Vermerk online einzugeben und gegebenenfalls ein Terminvorschlag für die Neuansetzung anzubringen. Bei der Fortsetzung ist ein neues Formular zu verwenden, in das der Stand bis zum Abbruch übertragen wird. Online ist der vorläufige Spielbericht zu vervollständigen.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINE, DES OBERSCHIEDSRICHTERS UND DER SCHIEDSRICHTER

§ 32 ALLGEMEINES

1. Für die reibungslose Durchführung des Mannschaftsspiels ist der gastgebende Verein verantwortlich. Dazu gehören die Bereitstellung vorschriftsmäßiger Plätze mit Schiedsrichterstühlen und Sitzgelegenheiten für Spieler und Betreuer auf dem Platz, von Umkleidemöglichkeiten, der Bälle und des Oberschiedsrichters und gegebenenfalls der Schiedsrichter. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der gastgebende Verein. Gastgeber ist auch der Verein, der auf Vereinbarung das Spiel auf fremden Plätzen durchführt.
2. Für jedes Einzel sind mindestens drei neue Bälle zu stellen. Auf Verbandsebene sind auch die Doppel mit neuen Bällen zu spielen.

§ 33 OBERSCHIEDSRICHTER

1. Der vom gastgebenden Verein zu stellende oder vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf an keinem Mannschaftsspiel teilnehmen sowie sich auch nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen. Er ist den Spielern vor Beginn des Mannschaftsspiels namentlich vorzustellen.
2. Ist der Oberschiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend oder verlässt er vor Beendigung des Mannschaftsspiels die Anlage oder legt er sein Amt aus sonstigen Gründen nieder, so übernimmt seine Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer des Gastvereins für die Dauer des gesamten Mannschaftsspiels. Dieser ist der Verpflichtung, nicht am Mannschaftsspiel teilzunehmen, enthoben und ist sofort als Oberschiedsrichter auf dem Spielbericht einzutragen.
3. Bei Unterbrechung eines Mannschaftsspiels und Fortsetzung an einem anderen Tag kann der gastgebende Verein oder der Spielleiter einen anderen Oberschiedsrichter als am Austragungstag einsetzen.
4. Der Oberschiedsrichter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Zu den Rechten und Pflichten des Oberschiedsrichters gehören:
 - Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes und Verlegung des Mannschaftsspiels gemäß § 16 WSpO in die Halle
 - Unterbrechung von Spielen wegen der Lichtverhältnisse, der Witterung oder des Zustands des Platzes
 - Entscheidungen nach § 29 WSpO und Regel 29 ITF
 - Zuteilung der Plätze

- Nach erfolgter Meldung der Einzel und Doppel Überprüfung der Anwesenheit der eingetragenen Spieler und Nennung der konkreten Spielpaarungen gegenüber den Mannschaftsführern
- Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht spielbereiter Spieler
- Einsetzen oder Abberufen von Schiedsrichtern
- Anordnung des Wechsels eines oder mehrerer Bälle
- Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Mannschaftsführers oder Betreuers, der sich eines groben Verstoßes gegen § 36 WSpO oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat
- Entscheidungen, auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters, die die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen betreffen
- Entscheidungen über alle Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters unterliegen

5. Dem Oberschiedsrichter steht während des Spiels auf dem Platz auch gegenüber den Zuschauern, Anhängern und Betreuern ein Weisungsrecht zu. Er ist verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen, wenn die ordnungsgemäße und ungestörte Austragung des Spiels gefährdet ist. Wird die Weisung nicht befolgt und ist eine geordnete Abwicklung des Mannschaftsspiels nicht gewährleistet, so ist der Oberschiedsrichter berechtigt, das Mannschaftsspiel abubrechen. Der Spielleiter hat über die Wertung bzw. Neuansetzung nach der Verantwortlichkeit für den Spielabbruch zu entscheiden.

6. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind für die Beteiligten vorläufig bindend, eine Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanzen bleibt vorbehalten.

§ 34 SCHIEDSRICHTER

1. Der gastgebende Verein hat auf Verlangen für jedes Einzel- oder Doppelspiel einen Schiedsrichter zu stellen. Die Gastmannschaft hat Anspruch darauf, die Hälfte der Schiedsrichter, aber höchstens vier, zu stellen, die dann vom Oberschiedsrichter eingesetzt und möglichst gleichmäßig auf die Einzel- und Doppelspiele verteilt werden sollen.

2. Jeder Schiedsrichter ist zu absoluter Objektivität verpflichtet.

3. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig, sofern dem Oberschiedsrichter nach dieser WSpO keine weitergehenden Rechte eingeräumt sind.

4. Die Spieler haben das Recht, den Oberschiedsrichter auf den Platz zu rufen, wenn sie mit der Auslegung einer Tennisregel seitens des Schiedsrichters nicht einverstanden sind.

5. Wird ohne Schiedsrichter gespielt, so gelten die „Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter“ des DTB.

§ 35 MANNSCHAFTSFÜHRER UND BETREUER

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Mannschaftsspieles einen Mannschaftsführer sowie einen Stellvertreter zu benennen, die auch Spieler der Mannschaft sein können und die allein berechtigt sind, als Sprecher gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.

2. Der Oberschiedsrichter soll vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Mannschaftsspieles zusammenhängende Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.

3. Reklamationen von Spielern während eines Spiels sind grundsätzlich nur über ihre Mannschaftsführer oder deren Stellvertreter dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Dazu sind sie berechtigt, eine Unterbrechung von maximal 3 Minuten zur Konsultation ihrer Mannschaftsführer in Anspruch zu nehmen.

4. Nur den Mannschaftsführern, dem Schiedsrichter und dem Oberschiedsrichter sowie pro Platz einem Betreuer ist es erlaubt, das Spielfeld zu betreten. Anweisungen dürfen den Spielern nur von den vorher bekannt gegebenen Mannschaftsführern, deren Stellvertretern und den Betreuern gegeben werden, wenn sich diese auf dem Platz befinden. Die Betreuung ist nur während der Pausen beim Seitenwechsel oder nach Satzende zulässig, jedoch nicht beim Seitenwechsel der Spieler nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes sowie während eines Tiebreaks.

5. Missbraucht der Betreuer seine Rechte, so wird er vom Oberschiedsrichter nach Verwarnung des Platzes verwiesen und kann nicht ersetzt werden.

§ 36 SPIELKLEIDUNG

Während eines Mannschaftsspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Wärme- und Tenniskleidung sowie Tennisschuhe getragen werden. Die Platzordnung des Heimvereins bzw. einer eventuell genutzten Tennishalle bezüglich der Schuhe ist einzuhalten.

VI. AHNDUNG VON VERSTÖSSEN

§ 37 ORDNUNGSGELDER

1. Spielleiter können gemäß § 3 WSpO ein Ordnungsgeld verhängen. Dieses beträgt mindestens 10 € und höchstens 1.000 €. Ein fahrlässiges Handeln kann im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Ordnungsgeldes geahndet werden. Grundlage für die Zumessung des Ordnungsgeldes sind die Bedeutung des zu sanktionierenden Verstoßes, ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt und die Schwere des Vorwurfes, der die Mannschaft trifft. Der Regelfall ist bei der Mitte des Rahmens, bei Jugendlichen bei einem Viertel des Rahmens zu ahnden (Beispiel: Rahmen 100 – 300 €, Regel 200 €, bei Jugendmannschaften 150 €)

2. Der Rahmen ergibt sich aus der Anlage Ordnungsgeldkatalog zu § 37 WSpO.

VII. RECHTSMITTEL

§ 38 ALLGEMEINES

1. Rechtsmittel sind in Textform zu begründen.
2. Der Spielleiter oder der Vorsitzende der jeweiligen Kommission kann dem Rechtsmittelführer eine Ausschlussfrist setzen, nach deren Ablauf ohne weiteres die Zurückweisung des Rechtsmittels erfolgen kann, falls nicht der Rechtsmittelführer die Begründungsfrist einhält oder dringende Gründe glaubhaft macht, welche die Begründung nach Ablauf der Frist annehmbar erscheinen lassen und die Entscheidung nur unwesentlich verzögern.
3. Mit der Einlegung eines Protestes, eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat gleichzeitig die Zahlung des jeweiligen Entgeltes entweder per Verrechnungsscheck oder per Überweisung auf das Konto des jeweiligen Bezirkes bzw. des Verbandes zu erfolgen. Sind die Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung des Entgeltes nicht gleichzeitig mit der Einlegung der Rechtsmittel erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen. Bei Überweisungen gilt der Eingang des Entgeltes innerhalb von 5 Bankarbeitstagen als gleichzeitige Zahlung.
4. Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist in Textform zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen.
5. Verfahrensbeteiligte sind grundsätzlich nur die beiden Vereine der jeweiligen Mannschaftsspiele. Vertritt aber ein dritter Verein die Auffassung, einer oder beide der in Satz 1 aufgeführten Vereine habe eine Manipulation begangen, steht ihm ein eigenes Antragsrecht auf Ahndung der Manipulation gegenüber dem Spielleiter zu. Voraussetzung ist allerdings, dass eine mögliche Manipulation zu Lasten des Antragsstellers erfolgte. In einem solchen Fall sind also die beiden ursprünglichen Vereine sowie der Antragssteller Verfahrensbeteiligte.
6. Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen sind unter Angabe der Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu begründen und den Verfahrensbeteiligten in Textform bekannt zu machen.
7. Die Rechtsmittelinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

§ 39 PROTEST

1. Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, gegen eine Spielwertung beim zuständigen Spielleiter Protest einzulegen.
2. Die Protestfrist beträgt drei Tage nach Bekanntwerden der Protest begründenden Umstände. Nach Ablauf der jeweiligen Runde gemäß § 1 Ziff.3 WSpO können jedoch keine Proteste mehr eingelegt werden. Sind diese bereits vor, während oder unmittelbar nach dem Spiel bekannt, so soll auf dem Spielbericht ein entsprechender Vermerk angebracht werden. Das Protestentgelt beträgt 50 €.

§ 40 EINSPRUCH

1. Gegen Entscheidungen des Spielleiters ist für die Verfahrensbeteiligten der Einspruch statthaft.
2. Einspruchsinstanz auf Verbandsebene ist die Kommission für Mannschaftssport, die hierüber in der Besetzung Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport und vier Bezirkssportwarte entscheidet. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden findet durch die Kommission für Mannschaftssport in der ersten Sitzung nach einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre statt. Ebenso wird in dieser Sitzung festgelegt, in welcher Reihenfolge weitere Mitglieder der Kommission für Mannschaftssport die Sportwarte im Verhinderungsfall vertreten.
3. Bei Spielen auf Bezirksebene ist die Einspruchsinstanz die Bezirkssportkommission. Diese Kommission setzt sich als Einspruchsinstanz aus dem Bezirkssportwart als Vorsitzendem sowie vier Spielleitern des Bezirks zusammen, die vom Bezirksvorstand in der ersten Sitzung nach einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Ebenso wählt der Bezirksvorstand die Stellvertreter der Vorsitzenden sowie Vertreter für die weiteren Mitglieder.
4. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Spielleiters, spätestens jedoch bis zum Ablauf der jeweiligen Runde gemäß § 1 Ziff. 3 WSpO, beim Bezirksvorsitzenden (Bezirksebene) bzw. der Geschäftsstelle des BTV (Verbandsebene) einzulegen. Das Einspruchsentgelt beträgt 150 €.
5. Die Entscheidung der Kommission kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren (ohne Sitzung im Umlaufverfahren) ergehen. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen und zum Zwecke der Durchführung einer Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung anordnen.
6. Die Beratung und Beschlussfassung der Kommissionen sind geheim und finden in Abwesenheit des betroffenen Spielleiters statt.

§ 41 BESCHWERDE

1. Gegen die Einspruchsentscheidungen der Kommission für Mannschaftssport bzw. der Bezirkssportkommissionen ist für die Verfahrensbeteiligten die Beschwerde zur Schieds- und Disziplinarkommission statthaft.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruchsinstanz beim Vorsitzenden der Schieds- und Disziplinarkommission über die Geschäftsstelle des BTV einzulegen und gleichzeitig ein Beschwerdeentgelt von 250 € zu entrichten.

3. Näheres regelt die Schieds- und Disziplinarordnung.

§ 42 KOSTEN

1. Wird den Anträgen der Rechtsmittelführer statt gegeben, so sind ihnen die entrichteten Entgelte zurück zu erstatten.

2. Werden die Anträge zurückgenommen oder zurückgewiesen, so verfallen die entrichteten Entgelte dem Verband bzw. Bezirk. Die Einspruchs- bzw. Beschwerdeinstanzen können aber auch anordnen, dass bei einer Rücknahme der Rechtsmittel die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dies gilt auch, wenn das Verfahren auf andere Weise, sei es durch gütliche Einigung, durch Einstellung wegen Geringfügigkeit oder aus sonstigen Gründen, erledigt wird.

2. Eine Erstattung sonstiger Kosten findet nicht statt.

3. Aufwendungen, welche durch das Fehlverhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Vereins dem Gegner oder Dritten aufgrund einer Entscheidung nach den §§ 39 und 40 WSpO entstehen, wie beispielsweise durch eine eventuelle Neuansetzung von Spielen, können ganz oder teilweise dem Verein zur Erstattung auferlegt werden, der zu der Entscheidung Anlass gab.

§ 43 INKRAFTTRETEN

Diese Wettspielordnung tritt am 02.04.2011 in Kraft.

ANLAGE: ORDNUNGSGELDKATALOG

Gegen einen Verein können folgende Ordnungsgelder verhängt werden:

	§ der WSpO	Vergehen	Betrag
1)	10 Ziff. 3 15 Ziff. 1	Abmelden einer Mannschaft nach dem festgesetzten Meldetermin	50 – 250 €
2)	15 Ziff. 4	Abmelden einer Mannschaft nach dem 15.04. bzw. 15.09.	100 – 500 €
3)	18, 19, 20	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers	50 – 250 €
4)	19	Einsatz eines gesperrten Spielers	250 €
5)	22 Ziff. 1	Falsche oder unvollständige Mannschaftsmeldung (z.B. fehlende Ranglistenposition)	30 €
6)	22 Ziff. 2	Doppelmeldung eines Spielers in mehreren Vereinen	50 €
7)	10 Ziff. 3	Verspätete Mannschaftsmeldung	25 -75 €
8)	22 Ziff. 1	Verspätete namentliche Mannschaftsmeldung	25 -75 €)
9)	22 Ziff. 7	Nachmeldung nachweislich vergessener Spieler	15 €
10)	23 Ziff. 1 und 2	Nichtmeldung von Spielverlegungen	15 €
11)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften	50 – 250 €
12)	24 Ziff. 2	Verspätetes Antreten bis zu 30 Minuten	50 €
13)	26	Nicht vollzähliges Antreten auf Verbandsebene	25 € pro Einzel oder Doppel
14)	28 Ziff. 6	Nichtdurchführung eines Einzel- oder Doppelspieles und Eintragung eines manipulierten Ergebnisses im Spielbericht	100 - 700 € je Verein
15)	31 Ziff. 1 und 2	Drei oder mehr fehlende oder fehlerhafte Eintragungen im Spielbericht	15 €
16)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Spielberichtes, bei Verspätung bis zu drei Tagen	15 €
17)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Spielberichtes, bei Verspätung über drei Tagen zusätzlich	30 €
18)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Spielberichtes, bei Verspätung über zwei Wochen zusätzlich	60 €
19)	31 Ziff. 3	Nichteinhaltung der Ergebnismeldung nach den Vorgaben der jeweiligen Durchführungsbestimmungen	15 €
20)	31 Ziff. 4	Notwendige Anforderung des Spielberichts durch den Spielleiter	10 €
21)	10 22 23 ff.	Manipulation bei der Mannschaftsmeldung, dem Eintragen eines Spielers unter falschem Namen oder vergleichbaren schwerwiegenden Fällen von vorsätzlichen Fälschungen	200 – 1.000 €